

Lesefassung der S a t z u n g
über die Essenversorgung in den kommunalen
Kindereinrichtungen der Stadt Welzow
in der seit dem 02.07.2011 geltenden Fassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 02.07.2011 in Kraft getretene Satzung vom 08.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 01.07.2011, Seite 6)
2. die am 03.05.2012 in Kraft getretene Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Essenversorgung in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Welzow vom 28.03.2012 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 02.05.2012, Seite 3)
3. die am 30.06.2013 in Kraft getretene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Essenversorgung in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Welzow vom 05.06.2013 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 29.06.2013, Seite 5)
4. die am 03.01.2015 in Kraft getretene Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Essenversorgung in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Welzow vom 20.11.2014 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 02.01.2015, Seite 4)

Hinweise zur Lesefassung der Satzungen der Stadt Welzow

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetzes besondere Regelungen enthalten.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) durch Hauptsatzung zu bestimmen.

§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Welzow legt hierzu fest, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)“ erfolgen.

Die hier wiedergegebene Lesefassung der Stadt Welzow entfaltet keine Rechtswirksamkeit.

Die amtliche Fassung einer Satzung der Stadt Welzow enthält nach geltendem Recht nur die Papiaerausgabe des „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Boten)“, das von der Stadt Welzow herausgegeben wird.

S a t z u n g

über die Essenversorgung in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Welzow

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der brandenburgische Kommunalverfassung in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15. 4. 2011 (GVBl. I Nr. 6 S. 1) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes ÄndG vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) und des § 17 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 15. 7. 2010 (GVBl. I Nr. 25 S. 1), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung am 08.06.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Die Stadt Welzow betreibt Kindertagesstätten, in denen Kinder entsprechend dem Kindertagesstättengesetz tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (2) Die in diesen Einrichtungen betreuten Kinder haben einen Anspruch auf eine gesunde Ernährung und Versorgung in Form eines warmen Mittagessens.

§ 2

Durchführung der Essenversorgung

Die Essenversorgung erfolgt durch einen vertraglich gebundenen privaten Betreiber, der die Speisen anliefert und durch eigene Ausgabekräfte in den Einrichtungen portioniert und an die Kinder ausgeben lässt.

§ 3

Elternbeteiligung

- (1) Der Elternanteil an der Essenversorgung richtet sich entsprechend dem Kindertagesstättengesetz nach der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis.
- (2) Die Stadt Welzow bezuschusst die Inanspruchnahme der zentralen Essenversorgung mit 0,70 € pro Portion/Kind.
Daraus ergibt sich für die Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit der Elternanteil in Form des Essengeldes

1. für Kinder im Hortalter (Klasse 1 – 6)	1,79 EURO
2. für Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt)	2,45 EURO
3. für Kinder im Krippenalter (0 Jahre bis 3 Jahre)	2,45 EURO

- (3) Übernimmt ein Sozialleistungsträger einen Zuschuss zur Mittagessenversorgung, entfällt der Zuschuss der Stadt Welzow.

§ 4 Teilnahme Dritter an der Essenversorgung

- (1) Erziehern, sonstigem Personal und Gästen der Einrichtung kann die Möglichkeit der Teilnahme an der Essenversorgung gestattet werden.
- (2) Von diesem Personenkreis ist der vom Versorgungsunternehmen angegebene Abgabepreis der angebotenen Mahlzeiten in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Das Essengeld ist in den Einrichtungen monatlich jeweils am 1. und 2. Werktag des darauf folgenden Monats zu entrichten.
- (2) Bei unvorhergesehenem Fernbleiben des Kindes ist eine Abmeldung am selben Tag bis 08.00 Uhr erforderlich, um eine Nichtberücksichtigung bei der Essenversorgung zu gewährleisten. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternanteil an der Essenversorgung bis zum Zeitpunkt der Abmeldung zu zahlen.
- (3) Für bezahlte, jedoch nicht in der Einrichtung eingenommene Mahlzeiten entsteht ein Anspruch auf Abholung, jedoch längstens bis zur Beendigung der Essenausgabezeiten.
- (4) Vor erneuter Teilnahme an der Mittagsmahlzeit ist die jeweilige Einrichtung spätestens einen Tag vorher zu informieren.

§ 6 Vertragsgestaltung mit den Versorgungsunternehmen

Der Träger der Einrichtung schließt, im Einvernehmen mit den jeweiligen Einrichtungen und deren Mitwirkungsgremien, gemäß den öffentlichen Vergabekriterien (VOL) einen Vertrag mit einem Versorgungsunternehmen zur Sicherung der Essenversorgung gemäß § 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2007 außer Kraft.

Welzow, 09.06.2011

gez. Birgit Zuchold
Bürgermeisterin